## STADT ZÜRICH

## Strassenbauprojekt: Limmat- und Utoquai, öffentliche Planauflage gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens (§ 13 StrG, LS 722.1) wird folgendes Projekt gemäss §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt:

Stärkung der Fusswegbeziehungen längs der Limmat sowie dem Niederdorf, Optimierung der Trottoirbreiten bzw. Minimierung des Fahrbereichs für den MIV und das Tram, sichere Querungsmöglichkeiten mit zwei Mittelinseln im Utoquai, Veloweg im Gegenverkehr im Utoquai und beidseitige Velostreifen im Limmatquai, Fahrstreifenabbau im Utoquai, stärkere Öffnung der Hungerinsel für eine nichtkommerzielle Nutzung sowie eine bessere Durchlässigkeit zwischen Niederdorf und Limmatraum, Ausbaukonzept der Hungerinsel in Abhängigkeit des Baumbestands, Neugestaltung der «Riviera»-Promenade mit einer dreireihigen Baumallee sowie drei Bauminseln mit Bäumen und Pflanzen zur Hitzeminderung, Abführen von Regenwasser in die Limmat in Regenwasserleitungen, Natursteinpflästerung in den Trottoir- und Platzbereichen, Aufhebung von Parkplätzen, neuer Car-Parkplatz sowie neue Unterflurcontainer, Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung und Sanierung der Gleise.

Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt bzw. markiert.

Die Projektunterlagen liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Anmerkung: Die neuen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt werden zeitgleich mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordnet (vgl. Publikation im elektronischen Amtsblatt [stadt-zuerich.ch/amtsblatt] am 8. November 2023 sowie im Tagblatt der Stadt Zürich vom 8. November 2023, Verkehrsvorschriften [Kreis 1]). Weitere Unterlagen zu den neuen Verkehrsvorschriften liegen mit den Projektunterlagen wie oben aufgeführt zur Einsichtnahme auf.

Die Planauflage dauert von Freitag, 10. November bis Montag, 11. Dezember 2023.

Gegen das Strassenbauprojekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat (Wer Einsprache erhebt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund des geplanten Strassenbauprojekts ein persönlicher Nachteil erwächst). Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2).

Einsprachen gegen die Enteignung sowie Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Die Auflagedokumente finden Sie unter stadt-zuerich.ch/planauflagen (Link aktiv ab 10. November 2023).

## Tiefbauamt

Die Direktorin

Zürich, 10. November 2023

Zürich, 30. Oktober 2023 kon/dja

Nicole Köchli, RA lic. iur. Juristin Rechtsdienst